

DIE STADT

AMTSBLATT DER STADT SOLINGEN

Nr. 12 65. Jahrgang

Donnerstag, 22. März 2012

Einzelverkauf: 0,50 Euro/Abo: 2,00 Euro

Sitzungen des Rates der Stadt Solingen, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen

27.03.2012, 19:00 Uhr

Rat der Stadt Solingen

Theater und Konzerthaus – Konzertsaal

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Benennung der Mitglieder für die Kreiswahlausschüsse Für die Wahlkreise 33 Wuppertal III – Solingen II und 34 Solingen I
3. Jahresabschluss 2009 der Stadt Solingen hier: Feststellung des Jahresabschlusses
4. Jahresabschluss 2010 der Stadt Solingen hier: Feststellung des Jahresabschlusses
5. Gründung der „Bergische Gesellschaft für Ressourceneffizienz mbH“
6. Verschiedenes

26.03.2012, 17:00 Uhr

Bezirksvertretung Wald

Paritätische Begegnungsstätte, Weyerstraße 245

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 15. Sitzung der Bezirksvertretung Wald am 30.01.2012
3. Neuwahl der 1. stellvertretenden Bezirksbürgermeisterin/ des 1. stellvertretenden Bezirksbürgermeisters
4. Freie Budgetmittel 2012
5. Situation der Grundschule Am Rosenkamp hier: Anträge der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 01.03.2012, der CDU-Bezirksfraktion vom 01.03.2012 sowie der SPD-Bezirksfraktion vom 07.03.2012
6. Grundschule Gottlieb-Heinrich-Straße Auflösung des Grundschulverbunds
7. Kinderarmut in Solingen bezogen auf den Stadtbezirk Wald hier: Antrag der SPD-Bezirksfraktion vom 07.03.2012

8. Zukunft des Walder Hallenbades Vogelsang hier: Antrag der SPD-Bezirksfraktion vom 07.03.2012
9. Wohnhausbebauung zwischen Walder Rathaus und Walder Stadtpark hier: Antrag der SPD-Bezirksfraktion vom 07.03.2012
10. Herstellung eines einseitigen Fußweges an der Kotzertterstraße zwischen Bushaltestelle und Klärwerk hier: Antrag der SPD-Bezirksfraktion vom 08.03.2012
11. Bauleitplanung Eckstumpf Vorstellung der Planung und Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Baugesetzbuch zum Vorentwurf des Bebauungsplanes G 330 - Teil A für das Gebiet Fuhrstraße, Jasperstraße, Eckstumpf -Stadtbezirk Wald-
12. Bauvorhaben im Bereich Nümmener Feld/Hegeling hier: Vorstellung der Planung und Erweiterung der Spielflächen
13. Verschiedenes

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 15. Sitzung der Bezirksvertretung Wald am 30.01.2012

Herausgeber:

Stadt Solingen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Stadt Solingen, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen. Verantwortlich: Birgit Wenning-Paulsen, Fon (0212) 290-2613. Redaktion: Ilka Fiebich, Fon 290-2791, Fax 290-2209. Gestaltung & Druck: Stadtdienst Mediengestaltung & Druck der Stadt Solingen. Vertrieb: B. Boll, Verlag des Solinger Tageblattes (GmbH & Co.), Mummstraße 9, Postfach 10 12 26, 42648 Solingen, Telefon 299-0. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich. Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

3. Freie Budgetmittel 2012
- Fortsetzung der Beratung aus dem öffentlichen Teil -
4. Verschiedenes

27.03.2012, 16:30 Uhr

Beteiligungsausschuss

Theater und Konzerthaus – Kammermusiksaal

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

1. Befangenheitserklärungen
2. Aktuelle Situation der Kunstmuseum Solingen Betriebsgesellschaft mbH
3. Verschiedenes

27.03.2012, 18:15 Uhr

Beteiligungsausschuss/Haupt- und Personalausschuss

Theater und Konzerthaus – Kammermusiksaal

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

1. Befangenheitserklärungen
2. Vorberatung eines Umlaufbeschlusses für die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderung Solingen GmbH & Co. KG
3. Verschiedenes

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beginn: 18.30

1. Befangenheitserklärungen
2. Gründung der „Bergische Gesellschaft für Ressourceneffizienz mbH“
3. Verschiedenes

27.03.2012, im Anschluss an die Ratssitzung
(frühestens 19:30 Uhr)

Finanzausschuss

Theater und Konzerthaus – Tagungsraum 3 (ehem. Restaurant)

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Auftragsvergaben zur Ermittlung des Instandhaltungszustaus in städtischen Gebäuden
3. Verschiedenes

29.03.2012, 16:00 Uhr

Bezirksvertretung Mitte

Rathaus Solingen, Rathausplatz 1 – Sitzungssaal 102 (Altbau)

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 16. Sitzung der Bezirksvertretung Mitte am 26.01.2012

3. Freie Budgetmittel 2012
4. Soziale Stadt Solinger Nordstadt - Sachstandsbericht und weitere Schritte zur Umsetzung
5. Verkehrsberuhigung Zietenstraße
hier: Antrag des Vereins „Rund um die Zietenstraße“
6. Einrichtung eines Zebrastreifens
hier: Wupperstraße in Höhe Coppelstift
7. Aktuelle Gefährdung durch Salafisten in Solingen
hier: Antrag der SPD-Bezirksfraktion vom 14.03.2012
8. Zustand Bahnhofsteilpunkt Solingen-Mitte
hier: Antrag der CDU-Bezirksfraktion vom 14.03.2012
9. Verlagerung des Solinger Wochenmarktes
hier: Antrag von Frau Seilheimer-Sersal vom 28.02.2012
10. Austauschprogramm Lichtsignalanlagen
11. Fällung eines Baumes im Bebauungsplangebiet W 547, Gebiet Beethovenstraße/Grimmstraße
12. Fällung eines Baumes an der Pestalozzischule
hier: Kreuzstraße 1
13. Verschiedenes

BEKANNTMACHUNG

**Sitzung des Zweckverbandes
Erholungsgebiet Ittertal**

Am Montag, dem 26.03.2012, 17.30 Uhr, findet die 5. gemeinsame öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Verbandsausschusses -88. Sitzung- und der Verbandsversammlung -60. Sitzung- des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal im Rathaus Hilden, Raum 105, Am Rathaus 1, Hilden, statt.

Die Tagesordnung für diese Sitzung wird am 15.03.2012 im „Amtsblatt des Kreises Mettmann“ veröffentlicht. Gemäß § 16 Absatz 2 der Verbandssatzung weise ich auf diese Veröffentlichung hin.

Solingen, den 15.03.2012

Norbert Feith
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

**über die Berufung eines Listennachfolgers
in den Zuwanderer- und Integrationsrat
der Stadt Solingen**

Gemäß § 13 Abs. 3 der Wahlordnung für die Wahl des Zuwanderer- und Integrationsrates der Stadt Solingen vom 26.11.2009 i. V. m. § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), gebe ich bekannt:

Das Mitglied des Zuwanderer- und Integrationsrates des Stadt Solingen, Herr Murat Uysal – gewählt über die Liste der Wählergruppe DITIB, Gemeinde Merkez – hat am

24.01.2012 gegenüber dem Beauftragten des Wahlleiters erklärt, dass er auf sein Mandat in dem Zuwanderer- und Integrationsrat der Stadt Solingen mit Wirkung vom 25.01.2012 verzichtet.

Als nächstfolgender, bisher noch nicht berücksichtigter Bewerber aus der Liste der Wählergruppe DITIB - Gemeinde Merkez - rückt

Herr Ahmet Gül
Hacketäuerstraße 111
42651 Solingen

in den Zuwanderer- und Integrationsrat der Stadt Solingen nach.

Nach § 62 der Kommunalwahlordnung erwirbt Herr Gül die Mitgliedschaft in dem Zuwanderer- und Integrationsrat der Stadt Solingen mit Wirkung vom 02.03.2012.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats – vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet – Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist beim Wahlleiter, Verwaltungsgebäude Gasstraße 22, 42657 Solingen schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Solingen, 05.03.2012

Der Wahlleiter

Norbert Feith
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

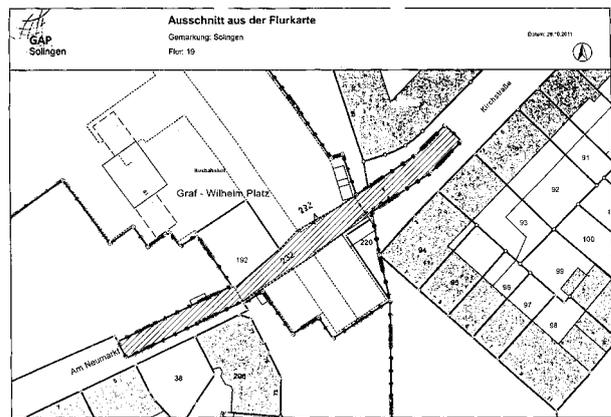
Volleinziehung des unterirdischen Fußgängerverbindungsweges von der Kirchstraße zur Straße Am Neumarkt

Gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S.1028) wird der unterirdische Fußgängerverbindungsweg von der Kirchstraße zur Straße Am Neumarkt wegen nicht mehr gegebener Verkehrsbedeutung sowie überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles volleingezogen.

Es handelt sich hierbei um folgendes Grundstück:

**Gemarkung Solingen, Flur 19,
Teilfläche aus dem Flurstück 232**

Der von der Volleinziehung betroffene Fußgängerverbindungsweg ist in beigefügter Flurkarte schraffiert gekennzeichnet. Die Flurkarte ist Bestandteil dieser Verfügung. Der Gemeindegebrauch ist nach Bestandskraft dieser Verfügung ausgeschlossen.



Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich eingereicht, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zu Begründung dienenden Tatsachen und Beweise sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines vom Kläger Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Solingen, 16.03.2012

Stadt Solingen
Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

vom Schemm

BEKANNTMACHUNG

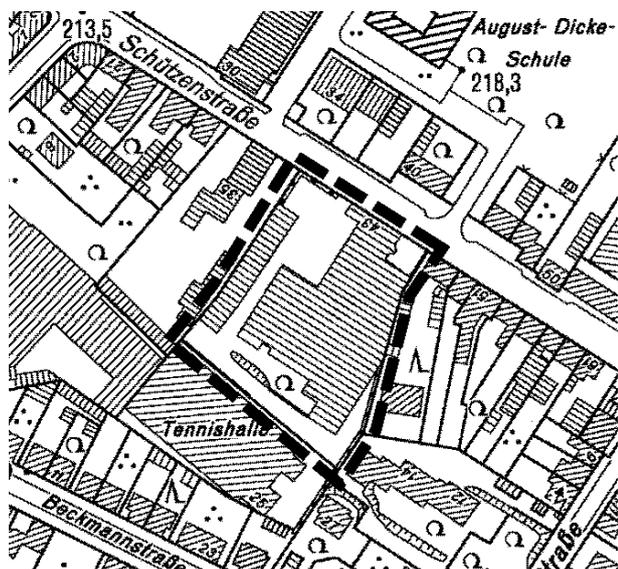
- Stadtbezirk Burg/Höhscheid - Stadtplanung zur Diskussion

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes D 610 für das Gebiet der ehemaligen Brauerei Beckmann, Anwesen Schützenstraße 43 und 45

1. Planungsauftrag

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz und Mobilität hat in seiner Sitzung am 12.03.2012 dem Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes D 610 für das Gebiet der ehemaligen Brauerei

Beckmann, Anwesen Schützenstraße 43 und 45 zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für den Vorentwurf gem. § 3 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte gehört zur Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes D 610. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

2. Allgemeine Planungsziele

Der Planbereich befindet sich rd. 250 m südöstlich des Bahnhofes Mitte an der Schützenstraße und erfasst das seit mind. 10 Jahren brachliegende Grundstück der ehemaligen Brauerei Beckmann. Auf dem Grundstück befinden sich nach Abbruch wesentlicher Teile nunmehr lediglich die Aufbauten des straßennahen Vordergebäudes sowie der ehemaligen Brauereiturms und seiner Anbauten (ehem. Flaschenlager und Schlosserei), die als einzige Teile des Anwesens unter Denkmalschutz stehen. Aufgrund des andauernden Leerstandes ist nunmehr auch diese Bausubstanz bedroht.

Seit ca. dem Jahr 2000 gibt es Bemühungen, den innerstädtisch gelegenen Standort der ehemaligen Brauerei mit diversen Nutzungsvarianten zu beleben. Die Eigentümergemeinschaft will nun eine Nutzungskonzeption umsetzen, zu der sie sich durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, einen zugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplan und einen Durchführungsvertrag bekennt und verpflichten will. Mit dem Instrument eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes können die Nutzung, die zeitliche Abfolge der Bebauung und die konkretisierte Architektur – rechtlich weitgehend als beim Angebotsbebauungsplan – fixiert werden.

Es besteht die Absicht, auf dem Grundstück einen kleinflächigen Lebensmitteldiscounter unter 800 qm Verkaufsfläche (Vk) anzusiedeln. Begleitend dazu sollen ein Biomarkt mit 500 qm Vk und ein Hotel der Low Budget-Klasse angesiedelt werden. Ein Gastronomiebetrieb soll in den noch vorhandenen, denk-

malgeschützten Brauereigebäuden realisiert werden. Hierzu ist der Bebauungsplan D 473 aus dem Jahre 2004 zu ändern, der bislang die Ansiedlung von Einzelhandelseinrichtungen im festgesetzten Mischgebiet weitgehend untersagt. Aufgrund der notwendigen Planänderung besteht die Möglichkeit, in einem neuen Verfahren städtebauliche Zielsetzungen hoheitlich formulieren zu können. Entsprechende Vorgespräche haben ergeben, dass von Eigentümerseite die Bereitschaft besteht, sich in einem im Zusammenhang mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan abzuschließenden Durchführungsvertrag zur Herstellung konkreter Nutzungen mit einem detailliert ausgearbeiteten Architekturkonzept vertraglich – auch hinsichtlich der Zeitfolge der Erstellung – zu verpflichten. Die einzelnen Elemente des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, der Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der Durchführungsvertrag, werden im weiteren Planverfahren Gegenstand der politischen Beratung und der späteren öffentlichen Auslegung sein.

Im Unterschied zu einem Angebotsbebauungsplan gewährt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan gem. § 30 (2) i.V.m. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) Baurecht ausschließlich für die in ihm festgesetzten Nutzungen. Gem. § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB besteht im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans keine Bindung an den Festsetzungskatalog des § 9 BauGB und der BauNVO. Beim vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist der Vorhaben- und Erschließungsplan wesentliches und unersetzliches Element. In ihm werden die architektonischen und technischen Details der Vorhaben und der Erschließung festgelegt. Er greift somit der späteren Vorhabenplanung auf Bauantragsebene vor. Mit dem dritten Element des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, dem Durchführungsvertrag, will der Gesetzgeber sicher gestellt wissen, dass sich der Vorhabenträger zur Durchführung der Baumaßnahmen innerhalb eines gewissen Zeitraumes verpflichtet.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes weisen derzeit ein Mischgebiet aus. Im Rahmen des beschleunigten Verfahrens ist geplant, im Wege der Berichtigung den Flächennutzungsplan entsprechend anzupassen. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes D 610 treten die entsprechenden Teile des Bebauungsplanes D 473 außer Kraft.

Das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes D 610 wird im beschleunigten Verfahren gemäß den planungsrechtlichen Bestimmungen des § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt. Er dient zum einen der Wiedernutzbarmachung von Flächen. Der Bebauungsplan umfasst deutlich weniger als die maximal im beschleunigten Verfahren zulässigen 2 ha Grundfläche. Durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes werden keine UVP-pflichtigen Vorhaben vorbereitet oder begründet. Ferner sind durch die Planung keine Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete betroffen. Damit liegen hier die Voraussetzungen für eine Anwendbarkeit des § 13 a BauGB vor.

3. Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Die allgemeinen Ziele und Zwecke des Vorentwurfs zum Bebauungsplan D 610 können in der Zeit vom 26.03.2012 bis einschließlich 29.03.2012 im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss, während der Dienststunden eingesehen und erörtert werden. Dienststunden sind Montags, Dienstags und Mittwochs jeweils in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 18.00 Uhr.

Zusätzlich sind Terminabsprachen mit der zuständigen Planerin, Frau Jakobs, telefonisch unter 0212 290-4231 bzw. per Mail an a.jakobs@solingen.de möglich. Schriftliche Stellungnahmen werden bis zum 13.04.2012 an den Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathaus Solingen-Mitte, 42651 Solingen, Rathausplatz 1, erbeten.

Unter Hinweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Anregungen sowie deren Inhalt in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen aufgeführt werden können, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

Solingen, 16.03.2012

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Hoferichter
Erster Beigeordneter

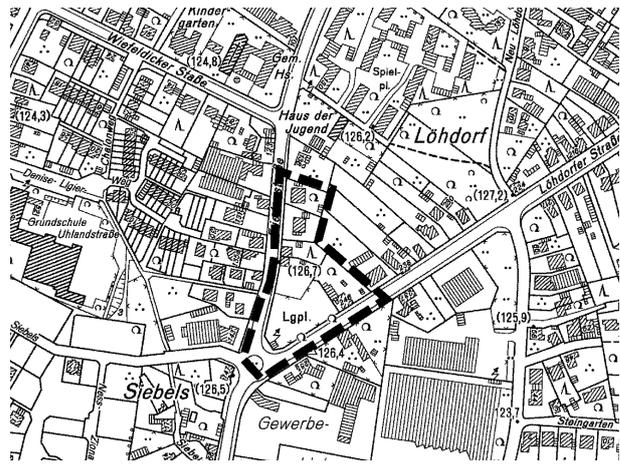
BEKANNTMACHUNG

- Stadtbezirk Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid - Stadtplanung zur Diskussion

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes O 611 für das Gebiet östlich der Friedenstraße und nördlich der Löhndorfer Straße

1. Planungsauftrag

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz und Mobilität hat in seiner Sitzung am 12.03.2012 dem Vorentwurf des Bebauungsplanes O 611 für das Gebiet östlich der Friedenstraße und nördlich der Löhndorfer Straße zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für den Vorentwurf gem. § 3 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte gehört zur Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes O 611. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

2. Allgemeine Planungsziele

Das Plangebiet liegt im Stadtbezirk Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid im Norden des Stadtteils Aufderhöhe und ist von der Altortslage mit dem Busbahnhof circa 500 m entfernt. Es grenzt direkt an das Neubaugebiet Siebels an und ist nach Süden durch die Löhndorfer Straße und nach Westen durch die Friedenstraße abgegrenzt.

Ziel des Verfahrens zum Bebauungsplan ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines kleinflächigen Lebensmittel-Discounters (d.h. max. 800 m² Verkaufsfläche) am Kreisverkehr Friedenstraße/Löhndorfer Straße zu schaffen. Für das Plangebiet liegt ein konkretes Ansiedlungsinteresse eines kleinflächigen Lebensmittel-Discounters vor, das insb. hinsichtlich der überbaubaren Grundstücksfläche nicht den Festsetzungen der rechtskräftigen 3. Änderung des Bebauungsplanes O 305 - Teil B entspricht. Um diese der Nahversorgung dienende Ansiedlung zu ermöglichen, ist es erforderlich die Baugrenzen entsprechend anzupassen.

Die städtebaulichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Lebensmittel-Discounters am Kreisverkehr Löhndorfer Straße/Friedenstraße sind gegeben. Ein Kreisverkehr erzeugt funktional sowie optisch einen Mittelpunkt, der die Anordnung zentraler Einrichtungen nahelegt. Somit kann der Kreisverkehr als realistischer Standort für die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes qualifiziert werden. Ein kleinflächiger Lebensmittelmarkt, der bezüglich der Art der Nutzung regelmäßig in Mischgebieten zulässig ist, kann somit für die Mittelpunktbildung an geeigneter Stelle dienen.

Weiterhin ist festzustellen, dass im Einzugsgebiet des Vorhabens keine integrierten Standorte vorhanden sind – z.B. in einem ausgewiesenen Versorgungsbereich oder im Mittelpunkt einer Wohnsiedlung – die einen Wettbewerbsnachteil erleiden könnten, der Standort ist außerdem über Fußwege ohne räumliche Barrieren an die umliegenden Wohngebiete mit relativer Wohndichte angebunden. Während Lebensmittel-Discounters in

der Regel mindestens 100, besser 120 bis 180 Stellplätze anstreben, bescheidet sich der vorliegende Standort mit circa 73 Stellplätzen. Diese vergleichsweise sehr geringe Anzahl an Stellplätzen verdeutlicht, dass es sich zwar um einen Lebensmittel-Discounter handelt, dieser aber von einem höheren Anteil nicht motorisierter Kunden ausgeht und damit vor allem auf die wohnortnahe Versorgung abzielt. Der Lebensmittel-Discounter ist daher geeignet, die Nahversorgungsfunktion in diesem Bereich zu übernehmen.

Das größere direkt nordöstlich des Kreisverkehrs zwischen der Löhdorfer Straße und der Friedenstraße gelegene, vormals gewerblich genutzte, städtische Grundstück ist derzeit – mit Ausnahme einer kleinen Transformatorenstation – ungebaut. An dieses Grundstück schließt in Richtung Osten und Norden eine straßenseitige Wohnbebauung entlang der Löhdorfer und der Friedenstraße an. Die Einbeziehung der Wohngebäude in den Geltungsbereich ist erforderlich, da in diesem Bereich eine Anpassung der Festsetzungen zur öffentlichen Verkehrsfläche und damit einhergehend auch zur überbaubaren Grundstücksfläche notwendig sind.

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der südwestliche Teil des Plangebiets als Mischgebiet und der nördliche bzw. östliche Teil als Wohnbaufläche dargestellt. Die geplante Bauleitplanung entspricht somit den Vorgaben des Flächennutzungsplanes. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes O 611 treten die entsprechenden Teile der 3. Änderung des Bebauungsplanes O 305 - Teil B sowie des Bebauungsplanes O 126 außer Kraft.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes O 611 wird im beschleunigten Verfahren gemäß den planungsrechtlichen Bestimmungen des § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt. Er dient zum einen der Wiedernutzbarmachung von Flächen und zum anderen der Anpassung der öffentlichen Verkehrsflächen und Baufenster im Bereich der Friedenstraße. Der Bebauungsplan umfasst deutlich weniger als die maximal im beschleunigten Verfahren zulässigen 2 ha Grundfläche. Durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes werden keine UVP-pflichtigen Vorhaben vorbereitet oder begründet. Ferner sind durch die Planung keine Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete betroffen. Damit liegen hier die Voraussetzungen für eine Anwendbarkeit des § 13 a BauGB vor.

3. Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Die allgemeinen Ziele und Zwecke des Vorentwurfs zum Bebauungsplan O 611 können in der Zeit vom 26.03.2012 bis einschließlich 29.03.2012 im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss, während der Dienststunden eingesehen und erörtert werden. Dienststunden sind Montags, Dienstags und Mittwochs jeweils in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 18.00 Uhr.

Zusätzlich sind Terminabsprachen mit der zuständigen Planerin, Frau Langer, telefonisch unter 0212 290-4490 bzw. per Mail an a.langer@solingen.de möglich. Schriftliche Stellungnahmen werden bis zum 13.04.2012 an den Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathaus Solingen-Mitte, 42651 Solingen, Rathausplatz 1, erbeten.

Unter Hinweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Anregungen sowie deren Inhalt in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen aufgeführt werden können, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

Solingen, 16.03.2012

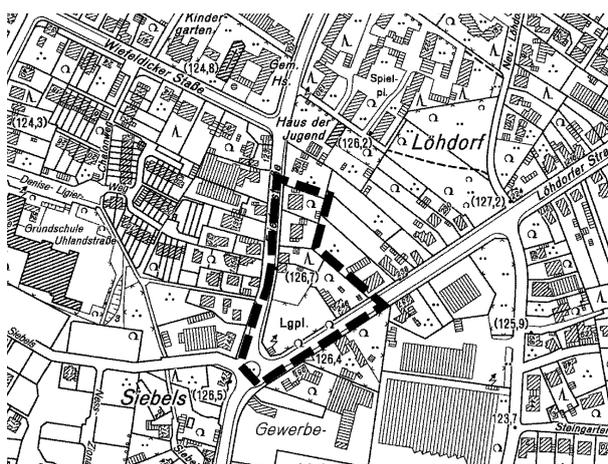
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Hoferichter
Erster Beigeordneter

BEKANNTMACHUNG

- Stadtbezirk Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid - Bebauungsplan soll ausgearbeitet werden

Aufgrund des § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung wird bekanntgemacht, dass der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 15.03.2012 beschlossen hat, für das Gebiet östlich der Friedenstraße und nördlich der Löhdorfer Straße den Bebauungsplan O 611 aufzustellen.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte gehört zur Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan O 611. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/198).

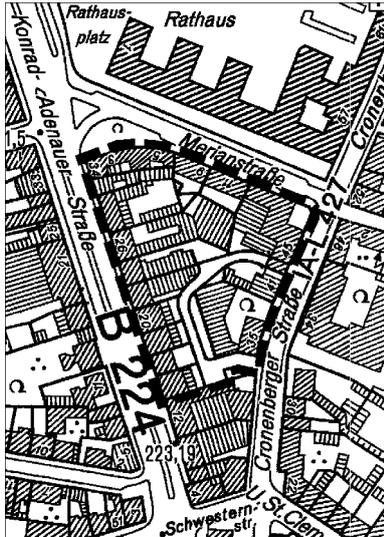
Solingen, 16.03.2012

Feith
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

- Stadtbezirk Mitte - Bebauungsplan soll ausgearbeitet werden

Aufgrund des § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung wird bekanntgemacht, dass der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 15.03.2012 beschlossen hat, für das Gebiet südlich der Merianstraße westlich der Cronenberger Straße und östlich der Konrad-Adenauer-Straße den Bebauungsplan S 613 aufzustellen.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte gehört zur Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan S 613. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

Solingen, 16.03.2012

Feith
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet südlich der Merianstraße westlich der Cronenberger Straße und östlich der Konrad- Adenauer-Straße (Nr. 153/613) vom 16.03.2012

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der jeweils z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 15.03.2012 folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

Für das Gebiet südlich der Merianstraße westlich der Cronenberger Straße und östlich der Konrad-Adenauer-Straße hat der Rat der Stadt am 15.03.2012 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für den künftigen Planbereich - s. § 2 - eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet umfasst den Bereich südlich der Merianstraße westlich der Cronenberger Straße und östlich der Konrad-Adenauer-Straße.

Im Einzelnen sind folgende Grundstücke betroffen:

Gemarkung Solingen, Flur 8, Flurstücke 193, 194, 195, 200, 203, 208, 212, 213, 214, 220, 221, 281, 282, 283, 287, 288, 308, 309, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 357, 358, 385, 400, 401, 403, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 451, 453, 454, 455, 456 und 457.

§ 3

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Bereich dürfen

- Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben (§ 29 BauGB), nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Stadt Solingen als Baugenehmigungsbehörde.

§ 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Solingen nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Die Veränderungssperre 153/613 tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Solingen in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Es wird auf folgendes hingewiesen:

- Die Satzung über die Veränderungssperre Nr. 153/613 liegt mit dem zugehörigen Plan vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und

Denkmalpflege, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss zur Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

2. Gemäß § 215 (1) Baugesetzbuch (BauGB) werden
 - a) eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr gegen diese Satzung geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
4. Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 (1) BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Vorschriften über die Entschädigung im Zweiten Abschnitt des Fünften Teils des BauGB sowie § 121 BauGB gelten entsprechend; dabei ist der Grundstückswert zugrunde zu legen, der nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Dritten Teils des BauGB zu entschädigen wäre (§ 18 (1) BauGB). Zur Entschädigung ist die Gemeinde verpflichtet. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Für den Bescheid über die Festsetzung der Entschädigung gilt § 122 BauGB entsprechend (§ 18 (2) BauGB). Auf das Erlöschen des Entschädigungsanspruches findet § 44 (4) BauGB mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40

(1) BauGB oder § 41 (1) BauGB zum Gegenstand hat, die Erlöschungsfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans beginnt (§ 18 (3) BauGB).

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Solingen am 15.03.2012 beschlossene Satzung über die Veränderungssperre für das o.g. Gebiet wird hiermit gemäß § 16 (2) Baugesetzbuch öffentlich bekanntgemacht.

Solingen, 16.03.2012

Feith
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG des Umlegungsausschusses der Stadt Solingen

Öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses

Der Umlegungsausschuss der Stadt Solingen hat in seiner Sitzung am 07. Februar 2012 für einen Teilbereich des Bebauungsplanentwurfes B 380 Teil A die Einleitung des Umlegungsverfahrens „Rütgerusfeld“ gem. § 47 BauGB beschlossen. Dem Umlegungsbeschluss liegt eine Bestandskarte und ein Bestandsverzeichnis zugrunde. Gemäß § 53 Abs. 2 BauGB werden Bestandskarte und Bestandsverzeichnis in der Zeit vom

10. April 2012 bis 09. Mai 2012 einschließlich

von Montags - Freitags, zwischen 8.00 - 12.30 Uhr, bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Solingen, Rathausplatz 1, 42601 Solingen, 3. Etage, Zimmer 3.046, öffentlich ausgelegt.

Dr. Monßen
Vorsitzender

BEKANNTMACHUNG

Taxentarif

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.08.1998 (BGBl. I S. 2521), in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 14.12.1965 (GV NW 1965, S.376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.03.1990 (GV NRW 1990, S. 247), erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Solingen folgende allgemeinverbindliche Anordnung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für die Beförderung von Personen mit den in der Stadt Solingen zugelassenen Taxen gilt innerhalb des Pflichtfahrgebietes die nachstehende Beförderungsentgeltordnung.
- (2) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereiches des Pflichtfahrgebietes liegt, hat der (die) Fahrzeugführer(in) den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren ist.
Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 2

Festsetzung der Beförderungsentgelte

- (1) Nachstehende Beförderungsentgelte gelten unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen:
 1. Grundpreis 2,70 €
 2. Wegetarif
 - 2.1 An Werktagen zwischen 6.00 bis 22.00 Uhr wird jede weitere angefangene Fortschaltstrecke von 66,67 m mit einem Fortschaltbetrag von 0,10 € berechnet, dieses entspricht einem Kilometerpreis von 1,70 €.
Für den ersten gefahrenen Kilometer wird jede weitere angefangene Fortschaltstrecke von 58,82 m mit einem Fortschaltbetrag von 0,10 € berechnet, das entspricht einem Zuschlag von 0,20 €.
 - 2.2 An Werktagen zwischen 22.00 und 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztägig wird jede weitere angefangene Fortschaltstrecke von 62,50 m mit einem Fortschaltbetrag von 0,10 € berechnet, das entspricht einem Kilometerpreis von 1,80 €.
Für den ersten gefahrenen Kilometer wird jede weitere angefangene Fortschaltstrecke von 55,56 m mit einem Fortschaltbetrag von 0,10 € berechnet, das entspricht einem Zuschlag von 0,20 €.
 3. Zeittarif
Für jede angefangene Fortschaltzeit von 22,5 sec wird ein Fortschaltbetrag von 0,10 € berechnet, das entspricht einem Stundenpreis von 16,00 €
 4. Wartezeit
Für kundenbedingte Wartezeit bis 5 Min. wird ein Stundenpreis von 16,00 € berechnet, das entspricht einem Fortschaltbetrag von 0,10 € pro 22,5 sec.
Mit Beginn der 6. Minute wird ein Stundenpreis von 32,00 € berechnet, das entspricht einem Fortschaltbetrag von 0,10 € pro 11,25 sec.
Die Tarifumschaltung von der verkehrsbedingten auf die kundenbedingte Wartezeit hat automatisch durch den Fahrpreisanzeiger zu erfolgen.
- (2) Der (Die) Fahrer(in) einer Taxe ist nicht verpflichtet, länger als 15 Minuten auf einen Fahrgast zu warten.
Kommt aus diesem Grunde der Fahrauftrag nicht zu

Stande, ist neben dem Zeittarif die doppelte Grundgebühr zu berechnen.

- (3) Keine Berechnung des Zeittarifs oder der Wartezeit
Wartezeiten werden nicht berechnet, wenn sie durch den Fahrer verschuldet werden, wenn sie wegen technischer Mängel am Fahrzeug entstehen oder dadurch zu Stande kommen, dass die Taxe in einen Unfall verwickelt ist.

§ 3

Zuschläge

1. Gepäck
Für den Transport von Gepäck wird kein Zuschlag berechnet.
Zum Gepäck zählen keine sperrigen oder größeren Güter, z.B. Kleinmöbel, Elektrogroßgeräte oder ähnliches. Diese Güter brauchen nicht befördert zu werden.
Krankenfahrstühle, die in den Koffer- bzw. in den Fahrgastraum passen, sind zu befördern.
2. Tiere
Für die Beförderung von Haustieren ist kein Zuschlag zu erheben.
3. Großraumtaxen
Bestellt der Fahrgast ausdrücklich eine Großraumtaxe (Pkw-Kombi mit mehr als fünf Sitzplätzen) ist unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen ein Zuschlag von 6,20 € zu erheben. Dieser Zuschlag wird auch erhoben, wenn mehr als vier Fahrgäste von einem solchem Fahrzeug befördert werden wollen.
Werden Großraumtaxen ohne ausdrückliche Bestellung für normale Personenbeförderung verwendet, darf der Zuschlag nicht erhoben werden.

§ 4

Leerfahrten

Die Anfahrt zum Besteller wird nicht berechnet. Der Fahrpreisanzeiger darf am Einsatzort des Bestellers erst eingeschaltet werden, nach dem der Fahrgast benachrichtigt wurde. Bei Bestellung zu einer bestimmten Uhrzeit darf der Fahrpreisanzeiger frühestens zu diesem Zeitpunkt eingeschaltet werden, vorausgesetzt, dass das Fahrzeug den Bestellort erreicht hat und eine Benachrichtigung des Fahrgastes erfolgt ist.

§ 5

Rücktritt vom Fahrauftrag

- (1) Tritt der Besteller aus Gründen, die er zu vertreten hat, vom Fahrauftrag zurück, so ist die doppelte Grundgebühr zu erheben.
- (2) Die Rücktrittsgebühr muss auf dem Fahrpreisanzeiger angezeigt werden.

§ 6

Fahrpreisanzeiger

- (1) Es sind nur programmierbare Fahrpreisanzeiger zu verwenden.

- (2) Die Berechnung der Beförderungsentgelte nach diesem Tarif erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger. Die Berechnung der unterschiedlichen Wegetarife hat automatisch durch den Fahrpreisanzeiger zu erfolgen.
- (3) Bei Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes darf eine Beförderung nur mit ordnungsgemäß arbeitendem Fahrpreisanzeiger angetreten werden.
- (4) Tritt während einer Beförderungsfahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes eine Störung des Fahrpreisanzeigers auf, so ist nach beendeter Fahrt das Fahrzeug aus dem Verkehr zu ziehen.
- (5) Bei gestörtem Fahrpreisanzeiger ist grundsätzlich eine Gebühr von 1,40 € je Besetzkilometer zu berechnen. Eine Berechnung über den Zeittarif ist unzulässig.

§ 7

Abweichende Vereinbarungen

Sondervereinbarungen sind nur nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG zulässig. Sie sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

§ 8

Mitführen des Tarifs, Quittungen

- (1) Der Tarif sowie Quittungsvordrucke sind in der Taxe mitzuführen. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass der Taxentarif sowie ausreichende Quittungsvordrucke in der Taxe vorhanden sind.
- (2) Auf Verlangen hat der (die) Fahrer(in) dem Fahrgast den Tarif vorzulegen und ihm eine Quittung über den Fahrpreis unter Angabe der Unternehmeranschrift, des amtlichen Kennzeichens der Taxe, der Ordnungsnummer und der Fahrstrecke zu erteilen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Nr. 1 bis 3 keine oder andere als die festgesetzten Beförderungsentgelte erhebt;
2. entgegen § 3 Nr. 1 einen Zuschlag auf Gepäck berechnet;
3. entgegen § 3 Nr. 2 und 3 keinen oder andere Zuschläge erhebt;
4. entgegen § 3 Nr. 3 zweiter Absatz einen Zuschlag erhebt;
5. entgegen § 4
 - die Anfahrt zum Besteller berechnet,
 - den Fahrpreisanzeiger vor der Benachrichtigung des Bestellers einschaltet;
6. entgegen § 5 nicht oder eine andere als die festgesetzte Gebühr erhebt;
7. entgegen § 6 Abs. 1 keinen programmierbaren Fahrpreisanzeiger verwendet;

8. entgegen § 6 Abs. 3 Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes ohne ordnungsgemäß arbeitenden Fahrpreisanzeiger antritt;
9. entgegen § 6 Abs. 4 die Taxe nicht unmittelbar aus dem Verkehr zieht;
10. entgegen § 6 Abs. 5 eine andere Gebühr erhebt;
11. entgegen § 7 über Beförderungsentgelte und Zuschläge vom Taxentarif abweichende Vereinbarungen trifft, ohne diese der Aufsichtsbehörde anzuzeigen;
12. entgegen § 8 Abs. 1 als Unternehmer nicht dafür Sorge trägt, dass der Taxentarif und eine ausreichende Anzahl an Quittungsvordrucken sich in der Taxe befinden;
13. entgegen § 8 Abs. 1 den Taxentarif und die Quittungsvordrucke nicht mitführt;
14. entgegen § 8 Abs. 2 dem Fahrgast den Tarif nicht vorlegt;
15. entgegen § 8 Abs. 2 dem Fahrgast keine Quittung erteilt;
16. entgegen § 8 Abs. 2 die Quittung nicht oder nicht vollständig ausfüllt;
17. entgegen § 10 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht bis zum vorgesehenen Termin umstellen und eichen lässt.

§ 10

Begriffsbestimmungen

Fahrpreisanzeiger sind in Taxen eingebaute Geräte, die automatisch den Fahrpreis laufend ermitteln und diskontinuierlich anzeigen, der sich entsprechend einer Tarifverordnung auf der Basis von Wegstrecken- und Zeitmessung ergibt.

Programmierbare Fahrpreisanzeiger sind Fahrpreisanzeiger, bei denen sich zusätzlich zu dem bauartenspezifischen Programm Daten eingeben lassen, um die Preisberechnung an die Tarifordnung anpassen zu können.

Der Grundpreis wird bei Beginn der Fahrt, beim Schalten von „Frei“ nach „Besetzt“ fällig. Er enthält Entgelte für die Bereitstellung der Taxe und für die Anfangsstrecke bzw. die Anfangszeit.

Der Wegetarif in EURO/km gibt an, welcher Geldbetrag für eine Strecke von einem Kilometer fällig wird.

Der Zeittarif in EURO/h gibt an, welcher Geldbetrag für eine Zeit von einer Stunde fällig wird.

Der Fortschaltbetrag gibt an, in welchen Stufen der intern berechnete Fahrpreis zu einer Erhöhung der Anzeige führt.

Die Anfangsstrecke ist diejenige Strecke vom Beginn der Fahrt, die ausgehend vom Grundpreis zur Erhöhung des Fahrpreises um einen ersten Fortschaltbetrag führt.

Die Anfangszeit ist diejenige Zeit vom Beginn der Fahrt, die ausgehend vom Grundpreis zur Erhöhung des Fahrpreises um einen ersten Fortschaltbetrag führt.

Die Fortschaltstrecke ist diejenige Strecke, die zur Erhöhung des Fahrpreises um einen Fortschaltbetrag führt.

Die Fortschaltzeit ist diejenige Zeit, die zur Erhöhung des Fahrpreises um einen Fortschaltbetrag führt.

Wartezeit ist diejenige Zeit, nach der bei einem Halt der Taxe automatisch von einem Zeittarif für verkehrsbedingte Zeiten auf einen Zeittarif für kundenbedingte Zeiten umgeschaltet wird, wenn die Tarifverordnung eine derartige Unterscheidung vorsieht.

Die Umschaltgeschwindigkeit ist diejenige Geschwindigkeit, bei der der Fahrpreisanzeiger von Zeit- auf Wegetarif oder umgekehrt umschaltet.

Bei einer Großraumtaxe handelt es sich um einen Pkw-Kombi (auch sogenannte Vans), dessen Sitzplätze einschließlich des Führerplatzes fünf übersteigen. Notsitze werden nicht berücksichtigt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.07.2012 in Kraft. Der Taxentarif vom 12.08.2008 tritt am 30.06.2012 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Solingen, den 11.03.2012

Stadt Solingen als örtliche Ordnungsbehörde
Der Oberbürgermeister

gez. Feith
Oberbürgermeister

In der Veröffentlichung der „Regelung der Vertretungsberechtigungen beim Dienstleistungsbetrieb Gebäude der Stadt Solingen“ im Amtsblatt Nr. 11 vom 15.03.2012 befinden sich ein paar Fehler. Nachfolgend die korrigierte Fassung.

Regelung der Vertretungsberechtigungen beim Dienstleistungsbetrieb Gebäude der Stadt Solingen vom 01.01.2012

1. Unterzeichnung

- 1.1 Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen

*Dienstleistungsbetrieb Gebäude der Stadt Solingen
Die Betriebsleitung*

ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer eigenen Entscheidung (Geschäfte der laufenden Betriebsführung) unterliegt.

Die übrigen Dienstkräfte des Dienstleistungsbetriebes Gebäude der Stadt Solingen unterzeichnen stets:

*Dienstleistungsbetrieb Gebäude der Stadt Solingen
Im Auftrag*

- 1.2 In Angelegenheiten, die der Entscheidung des Betriebsausschusses unterliegen, unterzeichnet die Betriebsleitung unter der Bezeichnung

Der Oberbürgermeister

*Dienstleistungsbetrieb Gebäude der Stadt Solingen
Im Auftrag*

- 1.3 In Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates unterliegen, unterzeichnet der Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister

Dienstleistungsbetrieb Gebäude der Stadt Solingen

Soweit der Oberbürgermeister seine Befugnis auf eine Ressortleiterin/einen Ressortleiter übertragen hat, unterzeichnet diese/dieser

Der Oberbürgermeister

*Dienstleistungsbetrieb Gebäude der Stadt Solingen
In Vertretung*

in Verbindung mit der Betriebsleitung, die wie folgt unterzeichnet

Der Oberbürgermeister

*Dienstleistungsbetrieb Gebäude der Stadt Solingen
Im Auftrag*

2. Erklärungen verpflichtenden Inhalts

- 2.1 Bei verpflichtenden Erklärungen für die Eigenbetriebe sind grundsätzlich zwei Unterschriften erforderlich. Zu beachten sind die Vorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW), der Eigenbetriebsverordnung NRW (EigVO NRW) und der Betriebsatzung.

- 2.2 Erklärungen verpflichtenden Inhalts im Rahmen der Geschäfte der laufenden Betriebsführung (Nr. 1.1) und in Angelegenheiten, die der Entscheidung des Betriebsausschusses unterliegen (Nr. 1.2), werden von den nachfolgend aufgeführten Vertretungsberechtigten mit den entsprechenden Vertretungsbefugnissen abgegeben.

- 2.3 Erklärungen verpflichtenden Inhalts, die der Entscheidung des Rates unterliegen (Nr. 1.3), werden von dem Oberbürgermeister bzw. dem entsprechenden Ressortleiter und dem Betriebsleiter unterzeichnet.

3. Vertretungsbefugnisse, Vertretungsberechtigte

- 3.1 Vertretung der Stadt in den Angelegenheiten des Dienstleistungsbetriebes Gebäude der Stadt Solingen, die der Entscheidung der Betriebsleitung oder des Betriebsausschusses unterliegen (§§ 2 u. 5 EigVO, §§ 6 in Verb. mit § 13 Abs. 1 und 2 Betriebsatzung)

- 1 Unterschrift - Herr Stock
 Herr Tietze
 (in Abwesenheit von Herrn Stock)

- 3.2 Vertretung der Stadt in Angelegenheiten des Dienstleistungsbetriebes Gebäude der Stadt Solingen, die der Entscheidung des Rates unterliegen (§ 41 GO NRW, §§ 4 u. 6 EigVO, §§ 4, 7 u. 8 in Verb. mit § 13 Abs. 3 Betriebsatzung)

- 2 Unterschriften - Herr Oberbürgermeister Feith bzw.
 Herr Stadtkämmerer Weeke
 Herr Stock
 Herr Tietze
 (in Abwesenheit von Herrn Stock)

3.3 Abgabe von Erklärungen verpflichtenden Inhalts im Rahmen der Geschäfte der laufenden Betriebsführung, einschl. Bestellungen (Vergabe von Aufträgen auf Basis VOB und VOL)

- 2 Unterschriften -

(bis 20.000,-- Euro 1 Unterschrift)

in unbeschränkter Höhe

Herr Stock
Herr Tietze
(in Abwesenheit von Herrn Stock)

in Verbindung mit Herrn Tietze
Herrn Krüger
Herrn Dahl
Frau Hammes

bis zum Betrag von 25.000,-- Euro
im Einzelfall oder als Jahresleistung

- 2 Unterschriften - Herr Tietze
Herr Krüger
Herr Dahl

in Verbindung mit Frau Genzke
Herrn Szabo
Herrn Reiprich
Herrn Wegner
Herrn Trippler
Herrn Ruß
Frau Hammes

bis zum Betrag von 5.000,-- Euro
im Einzelfall oder als Jahresleistung

- 1 Unterschrift - Frau Genzke
Herr Tietze
Herr Szabo
Frau Schauenberg
Frau Marquardt
Frau Ewiak
Frau Dos Santos
Herr Reiprich
Herr Krüger
Herr Wegner
Herr Heil
Frau Eickmann
Herr Polowy
Herr Schombierski
Herr Franzen
Herr Freund
Herr Omairat
Herr Dahl
Frau Binkenborn
Herr Trippler
Herr Ruß
Frau Hochstetter
Frau Hammes
Herr Wichtrup

bis zum Betrag von 500,-- Euro
im Einzelfall oder als Jahresleistung

- 1 Unterschrift - Frau Semrau
Herr Schneider
Herr H.P. Albert
Herr U. Albert

Herr Andritzke
Herr Bacopoulos
Herr Birkendahl
Herr Bley
Frau Bordonaro
Herr Cadenbach
Frau Cerruti
Herr F. Flieter
Herr R. Flieter
Herr Flocke
Herr Günther
Herr Haffner
Herr Hellmann
Herr Indelicato
Herr Jakobowsky
Frau Jarosch
Herr Jarosch
Herr Kensy
Herr Klink
Herr Klosek
Frau Konkel
Herr Kostka
Herr Lunetta
Herr Leifeld
Herr Liuzza
Herr Makridis
Herr Mankwald
Herr Marburger
Herr Michalek
Herr Murges
Herr Neumann
Herr Ohliger
Frau Ohliger
Herr Papes
Herr Pesch
Herr Petzold
Herr Przybilla
Herr Pulina
Herr Rannenberg
Herr Runkel
Herr Sacherl
Herr Sajak
Herr Schlößer
Herr Schmidt
Herr Schmidtke
Herr Siepen
Herr Soffel
Herr Szillat
Herr Theis
Herr Thurau
Herr Thüte
Herr Unruh
Herr Vrizas
Frau Weuffen
Herr Wodejko
Herr Schuster
Herr Fischer
Herr Hargens
Herr Loges
Herr Lange
Herr Geist
Herr Braun
Herr Gohrke
Herr Schrage
Herr Cassataro
Herr Römer

- Herr Töbelmann
Herr Friese
Herr Adams
Herr Eichhöfer
Herr Guida
Herr Cogliano
Frau Omachel
Frau Mangiapane Russo
Frau Eisenmann
Frau Witsch
Frau Durst
Frau Polak
- 3.4 Abschluss von Versicherungsverträgen
- 2 Unterschriften - Herr Stock
Herr Tietze
Herr Krüger
- 3.5 Bewilligung von Wohnungsbaufürsorgemitteln gemäß den Richtlinien über die Wohnungsfürsorge für Bedienstete der Stadt Solingen
- 1 Unterschrift - Herr Stock
Herr Tietze
(in Abwesenheit von Herrn Stock)
- 3.6 Unterzeichnung von Bewilligungsbescheiden für Bedienstetendarlehen
- 1 Unterschrift - Herr Stock
Herr Tietze
(in Abwesenheit von Herrn Stock)
Frau Genzke
- 3.7 Zustimmung zur Gewährung von Vorschüssen nach den Vorschussrichtlinien – VR – in der jeweils gültigen Fassung
- 1 Unterschrift - Herr Stock
Herr Tietze
(in Abwesenheit von Herrn Stock)
Frau Genzke
- 3.8 Stundung von Forderungen
in unbeschränkter Höhe
- 2 Unterschriften - Herr Stock
Herr Tietze
(in Abwesenheit von Herrn Stock)
- in Verbindung mit Herrn Tietze
Herrn Szabo
Herrn Krüger
Herrn Dahl
- 3.9 Erlass von Forderungen
- 2 Unterschriften - Herr Stock
Herr Tietze
(in Abwesenheit von Herrn Stock)
- in Verbindung mit Herrn Tietze
Herrn Szabo
Herrn Krüger
Herrn Dahl
- 3.10 Führen des Dienstsiegels
- Frau Genzke
Frau Hammes
- 3.11 Personelle Angelegenheiten der Abteilungsleiter(in), der Sachgebietsleiter(in), der Assistenz der Betriebsleitung
- 1 Unterschrift - Herr Stock
Herr Tietze
(in Abwesenheit von Herrn Stock)
- 3.12 Unterzeichnung von Arbeitsverträgen und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Beschäftigten
- 2 Unterschriften - Herr Stock
Herr Tietze
(in Abwesenheit von Herrn Stock)
- in Verbindung mit Frau Genzke
Herrn Tietze
Herrn Szabo
Herrn Krüger
Herrn Dahl
- 3.13 Einleitung und Durchführung von Beteiligungsverfahren (Mitbestimmung, Mitwirkung, Anhörung) gegenüber dem Personalrat in Angelegenheiten von nicht grundsätzlicher Bedeutung, einschl. Unterzeichnen des Schriftverkehrs
- 1 Unterschrift - Frau Genzke
Herr Tietze
Herr Szabo
Herr Krüger
Herr Wegner
Herr Dahl
Frau Hammes
- 3.14 Unterzeichnung von Ausbildungs- und Praktikanten(innen)-Verträgen
- 2 Unterschriften - Herr Stock
Herr Tietze
(in Abwesenheit von Herrn Stock)
Frau Genzke
- in Verbindung mit Herrn Tietze
Herrn Krüger
Frau Hammes
- 3.15 Vertretung in Rechtsstreitigkeiten vor den Amtsgerichten, vor den Arbeitsgerichten und vor den Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichten
- Herr Stock
Herr Tietze
Herr Krüger
- 3.16 Erteilung von Aussagegenehmigungen an Bedienstete des Dienstleistungsbetriebes Gebäude der Stadt Solingen
- 1 Unterschrift - Herr Stock
Herr Tietze
(in Abwesenheit von Herrn Stock)
Frau Genzke
- 3.17 Anordnung bzw. Genehmigung von Dienstreisen
- 1 Unterschrift - Herr Stock
Frau Genzke
Herr Tietze
Herr Krüger

3.18 Genehmigung der Anerkennung von privaten Kraftfahrzeugen

- 1 Unterschrift - Herr Stock
Frau Genzke

3.19 Erteilung von Buchungs- und Zahlungsanweisungen, Kassenanordnungen und Auszahlungsanordnungen für den Lastschriftverkehr

- 1 Unterschrift -

in unbeschränkter Höhe

Herr Stock
Herr Tietze
(in Abwesenheit von Herrn Stock)

bis zum Betrag von 100.000,-- Euro

Herr Tietze
Herr Szabo
Herr Krüger
Herr Dahl
Herr Reiprich

bis zum Betrag von 5.000,-- Euro

Frau Genzke
Frau Schauenberg
Frau Marquardt
Frau Ewiak
Frau Dos Santos
Frau Binkenborn
Herr Wegner
Herr Trippler
Herr Ruß
Frau Hochstetter
Frau Hammes

Für reine Buchungsanordnungen (Anordnungen ohne Zahlungsverkehr) außerdem

- 1 Unterschrift -

bis zum Betrag von 500.000,-- Euro

Herr Wurst

bis zum Betrag von 50.000,-- Euro

Frau Rabbach
Frau Wandersleb
Herr Schüller

3.20 Bescheinigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit für den zuständigen Dienstbereich

- 1 Unterschrift - Herr Stock
Frau Genzke
Herr Tietze
Herr Szabo
Frau Schauenberg
Frau Marquardt
Frau Ewiak
Frau Dos Santos
Frau Semrau
Herr Schneider
Herr Reiprich
Herr Krüger

Herr Wegner
Herr Heil
Frau Eickmann
Herr Polowy
Herr Schombierski
Herr Franzen
Herr Freund
Herr Omairat
Herr Dahl
Frau Binkenborn
Herr H.-P. Albert
Herr U. Albert
Herr Andritzke
Herr Bacopoulos
Herr Birkendahl
Herr Bley
Frau Bordonaro
Herr Cadenbach
Frau Cerruti
Herr F. Flieter
Herr R. Flieter
Herr Flocke
Herr Günther
Herr Haffner
Herr Hellmann
Herr Indelicato
Herr Jakobowsky
Frau Jarosch
Herr Jarosch
Herr Kensy
Herr Klink
Herr Klosek
Frau Konkel
Herr Kostka
Herr Leifeld
Herr Liuzza
Herr Lunetta
Herr Makridis
Herr Mankwald
Herr Marburger
Herr Michalek
Herr Murges
Herr Neumann
Herr Ohliger
Frau Ohliger
Herr Papes
Herr Pesch
Herr Petzold
Herr Przybilla
Herr Pulina
Herr Rannenberger
Herr Runkel
Herr Sacherl
Herr Sajak
Herr Schlößer
Herr Schmidt
Herr Schmidtke
Herr Siepen
Herr Soffel
Herr Szillat
Herr Theis
Herr Thurau
Herr Thüte
Herr Unruh
Herr Vrizas
Frau Weuffen

Herr Wodejko
Herr Ruß
Herr Tripler
Frau Hochstetter
Herr Schuster
Herr Fischer
Herr Loges
Herr Hargens
Herr Geist
Herr Braun
Herr Lange
Herr Gohrke
Herr Schrage
Herr Cassataro
Herr Eichhöfer
Herr Römer
Herr Töbelmann
Herr Friese
Herr Adams
Herr Guida
Herr Cogliano
Frau Hammes
Frau Omachel
Frau Mangiapane Russo
Frau Eisenmann
Herr Wichtrup
Frau Durst
Frau Polak
Frau Witsch

Solingen, 02.01.2012

Der Oberbürgermeister
Feith

Ressort 2
Stadtkämmerer
Weeke

Dienstleistungsbetrieb Gebäude der Stadt Solingen
Betriebsleiter
Stock

Abkürzungsverzeichnis:

Abs.	Absatz
EigVO	Eigenbetriebsverordnung
GO NW	Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOL	Verdingungsordnung für Leistungen

Im Rahmen der unter 3.19
angeführten Befugnisse außerdem

Herr Wurst
Frau Rabbach
Herr Schüller
Frau Wandersleb

4. Erledigung von Schriftverkehr

- 1 Unterschrift -

- 4.1 Einfache Schreiben – soweit keine grundsätzliche
Entscheidung oder rechtliche Verpflichtung damit
verbunden ist

Sachbearbeiter/in

- 4.2 Alle Angelegenheiten des Betriebes bzw. der
Abteilungen, insbesondere der Schreiben, die eine
grundsätzliche Entscheidung und/oder rechtliche
Verpflichtung beinhalten

Abteilungsleiter
Stellvertreter
(in Abwesenheit des Abteilungsleiters)

5. Vertretung des Betriebsleiters

Die stellvertretende Betriebsleitung nimmt Herr Tietze
wahr.

Die vorgenannten Beträge verstehen sich ausschließlich der
ggf. anfallenden Umsatzsteuer.